

Eigentumsordnung als gesellschaftspolitische Aufgabe

Man braucht nicht mit *Marx* der Ansicht zu sein, daß alles Glück der Gesellschaft am Faden des Eigentums hängt, und kann doch die Meinung vertreten, daß sich in der Sphäre der Eigentumsordnung sehr vieles für die Gesundheit einer Gesellschaft entscheidet. Es kann kein Zweifel bestehen, daß die moderne Wirtschaftsgesellschaft an einer multiplen Sklerose in Sachen Eigentumsbildung krankt. Sie ist zwar vom Eigentum her, aber nicht auf breitgestreute Eigentumsbildung hin strukturiert. Dieser Umstand und nicht ein vermeintlich krankhaftes Sicherheitsstreben macht es verständlich, warum die soziale Sicherung in ihren verschiedenen Formen zu einem derart existentiellen Problem in der modernen Wirtschaftsgesellschaft werden konnte. Aber die beste Sozialpolitik kann auf die Dauer den Mangel an sozialer Gerechtigkeit in den gesellschaftlichen Grundstrukturen nicht kompensieren. Die Eigentumsordnung ist heute eine strukturpolitische Aufgabe erster Ordnung. Die Forderung nach Eigentumsbildung in Arbeiterhand steht mit Recht im Mittelpunkt der gesellschaftspolitischen Auseinandersetzung. Hier soll zunächst ganz unabhängig von den vorliegenden technischen Vorschlägen, die nur zum Teil die Frage in den Griff bekommen, um die es eigentlich geht, versucht werden, den sozial-ethischen Standort der strukturpolitischen Forderung zu bestimmen. Dabei sind einige Unterscheidungen von Wichtigkeit.

Der personale Bezug des Eigentums

Daß „der Mensch aufhören müßte, Person zu sein, sollte es ihm verwehrt sein, von den Dingen dieser Erde für sich zu besitzen und für sich zu gebrauchen“¹⁾, steht außerhalb jeder Diskussion. Der personale Bezug des Eigentums, d. h. des Besitzes und der Verfügungsgewalt über materielle Güter, läßt sich von drei Seiten erfassen.

1. Eigentum gibt dem Menschen materielle Sicherheit. Dabei ist nicht nur an die sog. Wechselfälle des Lebens zu denken. Was materielle Sicherheit bedeutet, haben die Perioden der Arbeitslosigkeit, der Inflation (Kaufkraftentwertung des Arbeitseinkommens) und des Staatsbankrottes (mehr als ein Drittel des Staatsbudgets fällt auf Sozialleistungen!) hinreichend gezeigt.

2. Eigentum sichert dem Menschen in Graden freie Entfaltungsmöglichkeit in Eigeninitiative und Selbstverantwortung innerhalb der Gesellschaft. Hier ist sehr konkret an die Verwirklichung individueller Anlagen und an die Aufstiegschancen zu denken, aber auch an die Ermöglichung geistiger Unabhängigkeit.

3. Eigentum fördert die Entfaltung der sozialen Wesensanlage des Menschen, z. B. im Familienleben, in der Caritas, in der Verwirklichung gesellschaftlicher Ziele.

Umgekehrt vermögen sich in der Beschaffung und Pflege von Eigentum wesentliche Züge personaler Haltung auszubilden (Ordnung des Konsums, kluger Nutzenausgleich, sinnvoller Sparwille, Vorsorge für die Zukunft, verantwortliches Umgehen mit Gemeineigentum, maßvolle Beanspruchung öffentlicher Mittel u. a.).

In seinem personalen Bezug (Mittelfunktion) liegt die individual-ethische Begründung des Eigentumsrechts. Daß Einzeleigentum nicht in jedem Falle notwendige Voraussetzung für die Vervollkommnung der Person ist und andererseits nicht schon aus sich heraus die personale Indienstnahme garantiert, besagt nichts gegen das Eigentumsrecht als solches. So wie der Mensch ist, bedarf er zu seinem Personsein in aller Regel der Möglichkeit, Eigentum zu bilden und selbständig zu verwalten. Breiteste Schichten unseres Volkes sind heute weitgehend von Eigentum entblößt. *Röpkes* Meinung mag zutreffen, daß damit in gleichem Zuge auch gewisse Fähigkeiten und psychische Voraussetzungen für den Um-

1) E. Welty, zit. in: Eigentum in Arbeiterhand, München 1954, 9.

EIGENTUMSORDNUNG ALS GESELLSCHAFTSPOLITISCHE AUFGABE

gang mit Eigentum und seine Pflege verkümmert sein könnten²). Die schlimmste Folge der Entwicklung der modernen Wirtschaftsgesellschaft müßte es aber sein, wenn sie das Bewußtsein der unselbständig Erwerbstätigen so weit deformiert hätte, daß ihre Mehrzahl den Zustand der Eigentumslosigkeit für natürlich hielte, d. h. sich damit abgefunden hätte, allein auf die Verwertung ihrer Arbeitskraft an fremden Produktionsmitteln und gegebenenfalls auf die Fürsorge des Staates angewiesen zu sein.

Eine solche Amputation des Menschseins kann in ihrer latenten Gefährlichkeit kaum überschätzt werden. Historisch-soziologisch gesehen liegen hier wesentliche Wurzeln der Anfälligkeit gegenüber revolutionären Demagogien wie auch des liberalen Indifferentismus moderner Prägung, der immer deutlicher im Gesellschaftsleben hervortritt. Aber es sollte auch nicht der andere Aspekt übersehen werden: daß nämlich die konsequenterweise steigende Abhängigkeit von einem Versorgungsstaat von seiten herrschender Gruppen sehr wohl zu politischen Machenschaften ausgemünzt werden kann, soweit eben nur — mit welchen Mitteln auch immer — Beschäftigung und Versorgung sichergestellt sind³).

Der soziale Bezug der Privateigentumsordnung

Sodann ist das Eigentumsrecht zu sehen unter dem Aspekt seiner Wirkungen für das gesellschaftliche Zusammenleben; es stellt sich die Frage nach der sozial-ethischen Begründung der Privateigentumsordnung als gesellschaftlicher Institution⁴). Ihren Vorrang vor anderen denkbaren Ordnungen sieht die katholische Soziallehre⁵) in drei Gründen verankert. So wie die Menschen sind, ist die Privateigentumsordnung

1. überlegen als Ordnungsprinzip gesellschaftlicher Güterverteilung, d. h. dazu, „daß mittels dieser Institution die vom Schöpfer der ganzen Menschheitsfamilie gewidmeten Erdengüter diesen ihren Widmungszweck wirklich erfüllen“⁶);

2. gewährleistet sie besser den Anreiz zu individueller Initiative und Arbeitsfreude, zu Eigenverantwortung und Selbstvorsorge und nicht zuletzt zur Leistungssteigerung, die angesichts der Knappheit der Güter gesamtwirtschaftlich unerlässlich ist⁷);

3. kann sie, indem die Privatsphären sauber gegeneinander abgegrenzt werden, leichter Friede, Ordnung und Rechtssicherheit verbürgen⁸), die auch in sich schon einen gesellschaftlichen Wert haben⁹).

Die Privateigentumsordnung ist also nicht um ihrer selbst willen, sondern als Mittel zur Verwirklichung gesellschaftlicher Ziele anzustreben, die im Gemeinwohl aufgegeben sind. In ihrem sozialen Bezug, in der Verteilungs-, Anreiz- und Ordnungsfunktion, liegt ihre sozial-ethische Begründung.

Allgemein und abstrakt gesehen ist ihr Vorrang vor anderen hier möglichen gesellschaftlichen Institutionen unbestreitbar. In der historischen Wirklichkeit aber stellt sich — ähnlich wie auch für den personalen Bezug des Einzeleigentums — für die soziale Funktion der Privateigentumsordnung ein Problem: ihre historisch-soziologisch bestimmte gesetzliche *Ausprägung*, die ja als solche keinen Ewigkeitswert besitzt, *kann* bei fortgeschrittener gesellschaftlicher Entwicklung die sozialen Ziele möglicherweise nur noch unvollkommen erreichen, sie *kann* ihrer Verwirklichung geradezu im Wege stehen. Eine

2) W. Röpke, *Civitas Humana*, Zürich 1949, S. 279/80.

3) Dazu E. Forsthoff, *Verfassungsprobleme des Sozialstaates*, Münster 1954; vgl. auch die Bemerkungen H. Achingers, *Soziale Sicherheit*, Stuttgart 1953, 15.

4) Diese Frage ist mit der Bejahung eines allgemeinen Rechtes auf Eigentum („Machet euch die Erde Untertan“) und eines naturrechtlich zu begründenden Rechtes der Person auf Einzeleigentum nicht schon beantwortet; dazu A. F. Utz, *Freiheit und Bindung des Eigentums*, Heidelberg 1949, 45 f.

5) Thomas v. Aquin, S. Th. I. 98; II-II, 66; Leo XIII., *Rerum novarum*, n. 5 ff.; Pius XI., *Quadragesimo anno*, n. 44 ff.

6) Pius XI., *Quadragesimo anno*, n. 45; vgl. Pius XII., *Ansprachen v. 1. 7. 1941 und 24. 12. 1942* (Utz-Groner, *Soziale Summe*, Freiburg 1954, I, 224 und 109).

7) Vgl. Pius XII., *Ansprache v. 1. 9. 1944* (Utz-Groner I, 348).

8) Vgl. Pius XII., *Ansprache v. 1. 6. 1941* (Utz-Groner I, 224).

9) Dazu W. Schöllgen, *Die soziologischen Grundlagen der katholischen Sittenlehre*, Düsseldorf 1953, 255 ff.

bestimmte historisch-gesetzliche Ausprägung der Privateigentumsordnung kann der Unordnung in der Güterverteilung, der Verkümmern der Eigeninitiative in weiten Kreisen, ja dem sozialen Unfrieden Vorschub leisten. Es ist schon verständlich, daß aus der konkreten Erfahrung solcher Wirkungen heraus in bestimmten geschichtlichen Situationen mit dem Wert ihrer gesetzlichen Ausprägung die Privateigentumsordnung als solche in Zweifel gezogen worden ist. Und eine mißgeleitete Beharrungstendenz auf sog. wohlerworbene Rechte, womit in aller Regel nicht das Recht in seinem Wesenskern, sondern eben seine positiv-rechtliche Fixierung gemeint war, hat das ihrige dazu getan, solche Zweifel zu bestärken.

Institutionelle Voraussetzungen

Wir sehen heute schärfer die institutionellen Voraussetzungen, die je und je in die konkrete Gestaltung der Privateigentumsordnung eingehen müssen, soll sie die ihr zugedachten gesellschaftlichen Wirkungen erfüllen.

1. Die Privateigentumsordnung muß so gestaltet sein, daß das Sozialprodukt in breiter Streuung der Eigentumsrechte verteilt wird. Unabhängig von der effektiven Größe der erstellten Gütermenge kommt es darauf an, eine möglichst große Zahl von Eigentümern an dem jeweils geschaffenen Sozialprodukt zu beteiligen. Die Wechsel, die der wirtschaftliche Liberalismus hier immer wieder auf eine bessere Zukunft zu ziehen genötigt ist, nimmt ihm niemand mehr ab. Seit 1948 ist in der Bundesrepublik der volkswirtschaftliche Produktionsmittelapparat erfreulicherweise stark ausgeweitet worden, man schätzt allein die Neuinvestitionen aus unverteilter Gewinnen der Unternehmen auf 40 Milliarden DM¹⁰); aber dieser riesige Substanzzuwachs hat sich eigentümlich im wesentlichen bei denen niedergeschlagen, die schon Anteilseigner der Unternehmen waren. Und das ist höchst bedenklich im Hinblick auf das gesellschaftliche Ziel, das der Eigentumsordnung gesetzt ist.

2. Alle Gruppen der Gesellschaft müssen auch und gerade Zugang zu den Eigentumsformen haben, die die betreffende Wirtschaftsgesellschaft tragen und bestimmen; z. B. im Agrarstaat: Zugang zum produktiven Boden, in der Zunftgesellschaft: zum Handwerksbetrieb, in der Industriegesellschaft: zum volkswirtschaftlichen Produktionsmittelapparat. In Deutschland bewegt sich die Eigentumsbildung des Arbeitnehmers heute noch in der Regel im engsten Kreise des Gebrauchseigentums; zu Wohneigentum konnte er im wesentlichen nur mit Hilfe des sozialen Wohnungsbaues in seinen verschiedenen Formen gelangen; in den Kreis des Kapitaleigentums aber, das in unserem Wirtschaftssystem größtmäßig und strukturell dominiert, ist er noch so gut wie nicht vorgedrungen. Das ist nicht überall so; in den Vereinigten Staaten z. B. liegen hier die Dinge schon wesentlich anders.

3. Und endlich muß sich die Eigentumsbildung der bisher Vermögenslosen aus Quellen und auf Wegen vollziehen können, die ihren Möglichkeiten angepaßt sind und einen durchschlagenden Erfolg versprechen. Der Konsumlohn heutiger Prägung, der bestenfalls in einem gewissen Verhältnis mit der Produktivitätsentwicklung angehoben wird, kann als Quelle einer massiven Eigentumsbildung, wie sie hier verstanden wird, nicht ausreichen, und das Sparkassenbuch ist sicherlich nicht der geeignete Weg, um in die volkswirtschaftliche Kapitalbildung einzusteigen.

In diesen drei Voraussetzungen steckt das eigentliche Problem, auf das die Vorschläge zur Eigentumsbildung eine Antwort geben müssen. Sie treffen die sozial-ethische Fragestellung nur, indem sie auf eine strukturpolitische Gestaltung der konkreten Eigentumsordnung abzielen, die diese wirklich in die Lage versetzt, die ihr zugedachte soziale Funktion zu erfüllen. Nur so kann die Privateigentumsordnung zu ihrem Teil eine lebensvolle Gesellschaftsform fundieren.

10) Dazu P. Jostock, Das Sozialprodukt und seine Verteilung, Paderborn 1955, 37 f.